

§ 6 Dok-V

Dok-V - Dokumentations-Verordnung – Dok-V

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 6

Nachweis der Fachkenntnisse, Verzeichnis der Bediensteten

Der Dienstgeber hat ein Verzeichnis jener Bediensteten zu führen, die Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Fachkenntnisse-Verordnung durchführen. Dieses Verzeichnis muss auch Angaben über den Nachweis der Fachkenntnisse enthalten. Das Verzeichnis ist stets auf aktuellem Stand zu halten.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at